

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Rehkitz-Rettung Wittmund-Ardorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Rehkitz-Rettung Wittmund-Ardorf e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 26409 Wittmund / Ardorf

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gem. § 52 Abs. 2 AO. Und des Umweltschutzes. Rehkitze und andere junge Wildtiere sollen vor Mähverletzungen und Mähtod bewahrt werden.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, vor und bei der Wiesenmäh durch Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbes. Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen um Mähverletzungen bzw. Mähtod zu vermeiden.
 - b) Diese Aufgabe wird ehrenamtlich durch Absuchen der Flächen direkt vor der Mähd manuell oder mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt.
 - c) Gefundene Wildtiere werden in Sicherheit gebracht und nach Ende der Mäharbeiten wieder freigesetzt.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere: Die Information der Bevölkerung und der Informationsaustausch mit Landwirten und Jagdpächtern zu seinen Aufgaben.
 - e) Schulung von Vereinsmitgliedern für den Erwerb einer Drohnenfluglizenz für die vereinseigenen Drohnensysteme.
 - f) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - g) Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (insbes. unbemannte Flugsysteme mit Kamera) können zur Unterstützung von Hilfsorganisationen bei einem Katastrophenfall eingesetzt werden, sofern diese Einsätze versicherungstechnisch abgesichert sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).
- 4.2 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.3 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.

- 4.4 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4.5 Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - d) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund
 - e) durch ein vom Vorstand, mit Zweidrittelmehrheit, zu beschließendes vereinfachtes Ausschluss verfahren.
- 4.7. Der Austritt ist schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen bzw. von der Mitgliederliste streichen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in dem Verhalten des Mitgliedes begründet ist, das die §§ 2 und 9.2 in grober Weise verletzt. Das betreffende Mitglied ist vorher schriftlich zweimalig abzumahnern. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.
- 4.8 Ein vereinfachtes Ausschluss verfahren kann angewendet werden, wenn:
1. Eine Adress- oder Bankverbindung eines Mitglieds, trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher (auch per Email oder Messenger) Aufforderung des VRWA nicht nachgekommen wird, oder das Mitglied seit mehr als einem Jahr unbekannt verzogen ist.
 2. Ein Zahlungsverzug des Vereinsbeitrags von mindestens einem Jahresbeitrag besteht.
 3. Wiederholt grob gegen die Vereinssatzung verstoßen wurde.
 4. Vereinseigens Material veruntreut und / oder grob fahrlässig beschädigt wurde.
 5. Vorstandsmitglieder verleumdet wurden
 6. Zwistigkeiten unter den Mitgliedern mutwillig verursacht wurden
 7. Das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beschädigt wurde
 8. Erhebliche Pflichtverletzungen eines Organ- (Vorstands-)Mitglieds vorliegen
 9. In grober Weise den Interessen des Vereins zuwidergehandelt wurde.
- 4.9 Ablauf eines vereinfachten Ausschluss Verfahrens
1. Feststellung des Ausschluss Grundes für ein Mitglied durch den Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung.
 2. Beschluss der Verfahrenseinleitung
 3. Anschreiben des Mitglieds, unter Nennung des Grundes des eingeleiteten Ausschlussverfahrens, mit Bitte um Äußerung zum Sachverhalt. Fristsetzung zur Antwort binnen 10 Tagen ab Datum des Anschreibens.

4. Feststellung durch den Vorstand ob das Verfahren, aufgrund der Einlassungen des Mitglieds, beendet werden soll, oder ob das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
5. Benachrichtigung des Mitglieds (bei Ausschluss unter Angabe des Ausschluss Grundes)
6. Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste, oder Einstellung des Verfahrens.

Alle Verfahrensschritte sind schriftlich zu protokollieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem 1.Vorsitzenden
 - b) der/dem 2.Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Protokollführer/in
 - e) der/dem Beisitzern/innen (Zwingend ein Mitglied der Jagdgenossenschaft Ardorf)
- 6.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 6.4 Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
- 6.5 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.6 Kann ein Vorstandsposten, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach §6.2 nicht besetzt werden, so übernimmt kommissarisch eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstandsposten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der/die Vorsitzende den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeiten unterrichtet.
- 7.2 Einmal jährlich legt der Vorstand schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab, alle zwei Jahre werden die Jahresabrechnung (Kassen- und Kontenbericht) und die Jahresberichte der Mitgliederversammlung vorgelegt.

- 7.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.
- 7.4 Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine – mit einfacher Mehrheit – ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.
- 7.5 Über die Tätigkeiten des Vereins, der besagten Genehmigungen und der Mittelverwendung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.
- 7.6 Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.0 Die Jahreshauptversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Ansonsten erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf.
- 8.1 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung per Zeitungsanzeige im „Harlinger“ ohne Angabe der Tagesordnungspunkte. Sowie durch lokalen Aushang im Glaskasten des Ortsvorstehers von Wittmund-Ardorf unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnungspunkte. Beide Bekanntmachungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.
- 8.2 In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
- a) Vorlage des Jahresberichts
 - b) Abrechnung und Rechnungsprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen
- 8.3 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Vollmitgliedern.
- 8.5 Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

- 8.7 Jedes ordentliche Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.8 Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erlassen:
- a) Beitragsordnung
 - b) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Hilfsmittel
 - c) Geschäftsordnung
- 8.10 Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 8.11 Widerspruch gegen Versammlungsbeschlüsse ist nur schriftlich an den Vorstand, binnen drei Tagen nach dem Versammlungsende auf der der Beschluss gefasst worden ist zulässig.

§ 9 Vereinsvermögen

- 9.1 Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.
- 9.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 9.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.4 Die Mitglieder haben bei Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahresversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Kassen- (Rechnungs-) prüfer/innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt. Die Kassen- (Rechnungs-) prüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre wechselnd für je vier Jahre gewählt. Über das Ergebnis der Kassen- (Rechnungs-) prüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Voll-Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 13 Leistungen des Vereins

- 13.1 Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.
- 13.2 Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- 13.3 Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.
- 13.4 Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.
- 13.5 Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Nach der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein des Landkreises Wittmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder wenn der Verein seine Gemeinnützigkeit verliert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Niedersachsens.
- 14.3 Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr/e Stellvertreter/in, hilfsweise die/der Kassenwart/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und wird ins das Vereinsregister anstatt der Satzung vom 11.07.2021 eingetragen.